

Festrede von Prof. Dr. Katharina Gerarts zur Verleihung des Publikationspreises an Prof. Maud Zitelmann für den Beitrag „Ausbildungsdefizite führen zu schweren Fehlern“

Sehr geehrte und liebe Kollegin Prof. Dr. Maud Zitelmann, ich begrüße dich besonders herzlich als heutige Preisträgerin des Publikationspreises der Frankfurter Stiftung für Forschung und Bildung,

Sehr geehrter Frau Klärle und sehr geehrte Frau Hoyndorf, ich begrüße Sie herzlich als Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Frankfurter Stiftung für Forschung und Bildung,

sehr geehrter Präsident der Frankfurt University, Herr Prof. Dr. Dievernich,

sehr geehrte Jury-Mitglieder, die sich beraten und den Beitrag von Frau Prof. Zitelmann als preiswürdig ausgewählt haben

und liebe Gäste und Ehrengäste, die sie heute hier sind, um an der feierlichen Übergabe des Publikationspreises an Prof. Dr. Maud Zitelmann teilzuhaben,

ich begrüße Sie alle sehr herzlich und freue mich dass wir heute hier zusammen sind aus dem freudigen Anlass der Überreichung des Publikationspreises an die von mir überaus geschätzten Kollegin Prof. Dr. Maud Zitelmann.

Frau Prof. Zitelmann hat im letzten Jahr einen Beitrag zu einem umfassenden journalistischen Dossier geleistet, welches ein etwa zehnköpfiges Team aus Journalistinnen

und Journalisten des Hessischen Rundfunks zusammen getragen hat¹. Sehr medienwirksam und zu Recht mit dem Deutschen Reporterpreis ausgezeichnet wurde eine Multimedia-Reportage zu einem immer noch tabuisierten Thema erarbeitet: nämlich dem Thema Kinderschutz, welches für Frau Prof. Zitelmann schon seit vielen Jahren im Mittelpunkt ihrer Forschung und Lehre steht.

Aus den Recherchen der Journalistinnen und Journalisten ist ein umfassendes HR-Dossier entstanden, mit dem Titel. Wie wir unsere Kinder vor Gewalt schützen. **Opfer ohne Stimme.**

Aus vielen verschiedenen Perspektiven werden hier die Schwierigkeiten und Herausforderungen dargestellt, die den Menschen in ihrer Arbeit begegnen, wenn sie sich alltäglich mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen befassen. Familienrichterinnen, Jugendamtsmitarbeiterinnen, Ärzte aus der Frankfurter-Kinderschutz-Ambulanz, aber auch Opfer von Gewalt sowie Täter kommen in den Beiträgen zu Wort.

Frau Prof. Zitelmann wurde als langjährige wissenschaftliche Expertin für den Kinderschutz in das Dossier eingebunden. In ihrem Beitrag, den Frau Boberg als Journalistin des HR recherchiert und aufbereitet hat, weist sie nachdrücklich auf die Defizite in den Ausbildungsgängen für mit oder zu Kindern arbeitenden Berufsgruppen zum Thema Kinderschutz hin. Damit erhält Maud Zitelmann den Publikationspreis für einen Beitrag, welcher ein Thema für die Öffentlichkeit bearbeitet und aufbereitet hat, das bisher und immer noch (!) eine große Tabuisierung erfahren hat und erfährt: sie rückt den Missbrauch und die Gewaltanwendung an und gegenüber Kindern, Jugendlichen – eben Schutzbefohlenen – in das Bewusstsein der Menschen.

¹ Siehe <https://www.hr-inforadio.de/programm/dossiers/kindeswohl/index.html>

Dabei ist Kinderschutz und die Gefährdung des Kindeswohles ein sehr komplexes Thema: Es kann sich um psychische Gewalt und die permanente Herabsetzung von Kindern und Jugendlichen handeln, um Vernachlässigung von Kindern, sei es in geistiger oder körperlicher Hinsicht, es geht um körperliche Gewaltanwendungen oder auch um den sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen sowie die so genannte Kinderpornographie, die in den Zeiten von sich rasant entwickelnden digitalen Medien immer weiter reichende Formen und Aufmerksamkeit erhält.

Erst in der letzten Woche wurden die neuen statistischen Zahlen zu Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen bekannt gegeben: es zeigt sich, dass die Fälle sexuell missbrauchter Kinder ansteigen, dabei zeigt die Statistik nur das Hellfeld, die Dunkelziffer dieser taten liegt weit darüber. Schätzungen zufolge erleben durchschnittlich ein bis zwei Kinder pro Schulklasse sexuelle Gewalt; dabei sind andere Formen der Kindeswohlgefährdung noch gar nicht abgedeckt.

Frau Prof. Zitelmann thematisiert im Besonderen, dass diejenigen, die sich für die Belange und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen professionalisieren, indem sie eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren, nicht ausreichend zum Thema Kinderschutz sensibilisiert und kundig gemacht werden.

So erfahren wir immer wieder von Fällen, in denen Kinder oder Jugendliche nicht ausreichend durch Professionelle eingebunden und befragt wurden; denken wir nur an den neunjährigen Jungen aus Staufeu, der auf ungeheuerliche Weise missbraucht und zum Missbrauch „angeboten“ wurde und während des gesamten Hilfeprozesses nie selber von einem Familienrichter oder einer Familienrichterin befragt wurde. Auch wurde ihm zu seiner Unterstützung kein Verfahrensbeistand an die Seite gestellt, obwohl der Gesetzgeber in

diesen Fällen die Kindesanhörung sowie die Bestellung eines Verfahrensbeistands verpflichtend vorsieht.

Um die aktuelle Lage zum Thema Kinderschutz in Deutschland zu verstehen, ist es unumgänglich, die Geschichte der Kindheit und auch des Kinderschutzes in Deutschland in den Blick zu nehmen. Denn die aktuelle Perspektive, Kinder als Rechtssubjekte, als Akteurinnen und Akteure ihrer Lebenswelten zu betrachten, ist eine eher ‚neue‘ Perspektive der Menschheitsgeschichte: Die schwedische Frauenrechtlerin und Reformpädagogin Ellen Key rief zu Beginn des 20. Jahrhunderts das „Jahrhundert des Kindes“ aus. Wurden Kinder im Mittelalter noch als ‚kleine Erwachsene‘ und später als ‚erziehungsfähige‘ und ‚erziehungsbedürftige‘ Wesen betrachtet, ging es nunmehr darum, die Schutzbedürftigkeit von Kindern und ihre Rechte zur Beteiligung und Teilhabe an der Gesellschaft in den Mittelpunkt zu rücken, was seinen historischen Ursprung auch in der Industrialisierung ab dem 17. Jahrhundert hat, in der Kinder ohne weiteres für Kinderarbeit herangezogen wurden und auch Gewalt gegen Kinder als Züchtigungsrecht selbstverständliches Mittel der Erziehung war.

Die Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Jahr 1900 kann als Startpunkt benannt werden, mit dem die Entwicklung des Kinderschutzes in Deutschland ihren im Recht verankerten Anfang findet. Kinderschutz hatte zu dieser Zeit aber eine vollkommen andere Konnotation; denn Kinder wurden vor allem als erziehungsbedürftig betrachtet, als abhängig von der leitenden Hand der Erwachsenen und insbesondere des Vaters. Dies kann als Erbe des Verständnisses von Kindheit und Familie im Bildungsbürgertum interpretiert werden. So hieß es um 1900 im (§ 1631 Abs. 2) BGB: „Kraft Erziehungsrecht darf der Vater angemessene

Zuchtmittel gegen das Kind anwenden“. Diese bestehende Regelung wurde 1958 einer Veränderung unterzogen und in das **elterliche** Züchtigungsrecht umgewandelt. „Anlass für eine Veränderung war jedoch nicht, wie man heute vermuten würde, die Kritik an der Legitimation von Gewalt in der Erziehung, sondern der Verstoß der Regelung gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau“ (Biesel, Urban-Stahl, 2018: 186). Kurz gesagt: wenn die Züchtigung von Kindern dem Vater und damit dem Mann in Hause gestattet sein sollte, so hatte dies doch auch für die Mutter und die Frau im Hause zu gelten, so die damalige Sichtweise.

Die Wandlung dieses Bildes vom Kind und der machthierarchischen Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern änderte sich erst allmählich im Laufe des letzten Jahrhunderts. Dieser neue Blick auf Kinder schlug sich unter anderem auch in der Arbeit der von Polen angeregten Kommission der Vereinten Nationen zur Erstellung der UN-Kinderrechtskonvention nieder, welche 1979 – Im internationalen Jahr des Kindes – ihre Arbeit aufnahm und ganze zehn Jahre später ihr umfangreiches Ergebnis vorlegen sollte.

Mit der 1992 in Deutschland ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention kam auch Artikel 19 zum Tragen, welcher ein Recht aller 0-18Jährigen auf gewaltfreie Erziehung festschreibt.

Es dauerte aber fast weitere zehn Jahre, bis dieses in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Recht auf gewaltfreie Erziehung tatsächlich in der deutschen Gesetzgebung seinen Niederschlag fand. Erst im Jahr 2000, das ist noch nicht einmal 20 Jahre her, wurde schließlich mit dem Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung in Deutschland das Recht auf gewaltfreie Erziehung eingeführt“ (Biesel, Urban-Stahl, 2018: 188). In §1631, Abs.

2 BGB heißt es seitdem: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Seitdem hat sich ein Kinderschutzsystem in Deutschland entwickelt, welches die Prävention und Intervention im Falle einer Kindeswohlgefährdung zusammen betrachtet. Deutschland besitzt ein Kinderschutzsystem, welches als familienorientiertes und familienerhaltendes, jedoch nicht als strafeorientiertes System organisiert ist. Eltern sind laut Grundgesetz für die Erhaltung und Förderung des Wohls ihrer Kinder zuständig, dort heißt es: Im Artikel 6, Absatz 2 GG heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht ihrer Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“.

Der Staat bietet dafür diverse Unterstützungsleistungen an, darf jedoch nicht ohne Grund in die gesetzlich verankerten elterlichen Rechte und Pflichten eingreifen. Gleichzeitig hat der Staat ein Wächteramt inne: Werden die elterlichen Rechte und Pflichten nicht zum Wohle des Kindes ausgeübt, so kann und muss der Staat aktiv eingreifen. Dafür heißt es in Absatz 3, Artikel 6 GG: „Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen“.

Ohne nun genauer in die Details der rechtlichen Verankerung des Kinderschutzes in Deutschland einzusteigen, ist doch festzuhalten, dass genau für diese Fälle, also die so genannte Kindeswohlgefährdung, welche im Sozialgesetzbuch VIII und im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist, in Deutschland die Jugendämter und die Familiengerichte als

Organe etabliert sind, welche im Sinne des staatlichen Wächteramtes zum Kindeswohl die Verantwortung für die so genannten 8a-Verfahren (die Überprüfung auf Kindeswohlgefährdung) sowie in zivilrechtlichen Kindeschutzverfahren (§ 1666 und § 1666a, BGB) tragen.

Die entscheidende Frage ist nun, wie angehende Sozialpädagoginnen oder Kindheitspädagoginnen – aber eben auch alle anderen entscheidenden Berufsgruppen, wie unter anderem Ärzt*innen, andere im Gesundheitswesen Tätige, Lehrkräfte oder Berufsgruppen der Familiengerichtsbarkeit – Kenntnis von diesem in Deutschland herrschenden Kinderschutzsystem erlangen. Wie lernen sie, wie im Falle einer Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist? Selbstverständlich werden an nahezu allen Hochschulen rechtliche Grundlagen vermittelt; trotzdem braucht es eben auch praktische Erfahrungsbezüge für Studierende.

Entscheidend ist dabei natürlich auch, dass doch nicht nur die Berufsgruppe der Kindheitspädagoginnen oder Sozialpädagoginnen ein solches Fachwissen benötigt.

Denn gerade das Ineinandergreifen und die Kooperation der unterschiedlichen Akteure, die mit oder zu Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist sicherlich noch ausbaufähig, und im Übrigen auch im 2012 etablierten Bundeskinderschutzgesetz rechtlich verankert und gestärkt worden, wenn jedoch wohl auch in der Praxis noch lange nicht ausreichend umgesetzt.

Kinder und Jugendliche bewegen sich in vielfältigen Lebenswelten, treffen auf unterschiedliche Ansprech- und Vertrauenspersonen. Gleichzeitig müssen alle

Berufsgruppen aus den unterschiedlichen Feldern für das Thema Kinderschutz sensibilisiert und fachlich kundig sein. Dazu heißt es aus dem Beitrag von Frau Prof. Zitelmann:

„Ein wirklich großes Problem ist, dass kaum eine der Hochschulen in Deutschland das Wissen und Können zum Fachgebiet Kinderschutz vermittelt, das für Praxis notwendig ist. Sozialarbeiter, Kinder- und Jugendmediziner, Psychologen, Lehrer und Erzieher, ja selbst Familienrichter werden im Studium nicht auf die Anforderungen des Kinderschutzes vorbereitet.“

Das bedeutet, dass Akteurinnen und Akteure des Gesundheitswesens, der Kinder- und Jugendhilfe, aus den Schulen, der Polizei und Justiz sowie der psychosozialen Beratung zusammen arbeiten müssen, um Kinderschutz allumfassend zu betreiben.

Dies kann aber eben auch nur dann geschehen, wenn die entsprechenden Ausbildungen angepasst und interdisziplinär zum Kinderschutz verbunden werden. Hier hat die Preisträgerin in den vergangenen Jahren ein beispielhaftes und vermutlich einzigartiges interdisziplinäres Lehr Angebot vorangetrieben und umgesetzt, in dem Studierende der unterschiedlichen Fakultäten – Sozialpädagogik, Medizin, Rechtswissenschaft – Kinderschutz nicht nur theoretisch erlernen, sondern durch Vorträge und Praxiserfahrungen von im Kinderschutz arbeitenden Menschen lernen.

Solche interdisziplinären Vorlesungsreihen könnten zentral für alle Berufsgruppen, die mit oder zu Kindern und Jugendlichen arbeiten, angeboten werden, auch dafür setzt sich Prof. Dr. Zitelmann vehement und zielstrebig ein. Mit der Verleihung des Hanse-Merkur-Kinderschutzpreises hat dieses vorbildhafte Lehrangebot reelle Chancen, eine wichtige

öffentliche Aufmerksamkeit zu erhalten und die Ausbildungsdefizite noch stärker in den Mittelpunkt zu rücken.

Gleichzeitig braucht es auch meiner Sicht weitere Aufklärung der Öffentlichkeit. Mediale skandalisierte Fälle von schwersten Kinderschutzverletzungen tragen nicht dazu bei, dass sich ein Verständnis von Kinderschutz etabliert, welches Eltern zunächst einmal als Kinderschützer anerkennt. Das bereits erwähnte Dossier von HR Info, zu dem die Preisträgerin ihren Beitrag leistete, zeigt hier auf vorbildliche Weise, wie Medien zu Partnerinnen in der Aufklärung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit zu höchst diffizilen und komplexen, aber eben auch nicht zu tabuisierenden Themen werden können.

Auch wenn das Kinderschutzsystem in Deutschland immer noch optimierungsfähig ist und auch im Sinne der Kinderrechte noch einiges zu tun ist, so sollten wir dennoch auch sehen, dass hierzulande schon einiges für das gelingende Aufwachsen von Kindern getan wird. Die Frage ist, ob es uns – egal wie sehr wir uns auch anstrengen werden – je gelingen wird, alle Kinder vor den Gefährdungen ihres Wohls zu schützen. Dies ist eine traurige Wahrheit.

Gleichzeitig gilt es, das in Deutschland etablierte Kinderschutzsystem auszubauen und weiter zu entwickeln, um im Sinne eines funktionierenden präventiven Kinderschutzes zu agieren.

Als ein wesentlicher Baustein gilt hierbei der Ausbau der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Das gesamtgesellschaftliche Verständnis gegenüber Kindern und Jugendlichen ist noch deutlich ausbaufähig in der Wahrnehmung der jüngeren Generation als beteiligungsfähig und –willig. So sollte sich die Sichtweise auf Kinder und Jugendliche als Akteure und Gestalter ihrer Lebenswelten in allen zu und für Kinder arbeitenden Disziplinen einfinden. Problematisch ist, dass die bisherigen Entwicklungen im Kinderschutz nicht dazu

geführt haben, „dass Kindern [...] durchgehend eine Perspektive eingeräumt wird und diese konsequent und ihrer Entwicklung entsprechend in den Prozess der Hilfe einbezogen werden“ Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sind Kinder und Jugendliche als Akteure ihrer Lebenswelten anzuerkennen und in alle sie betreffenden Belange einzubeziehen (Artikel 12, UN-KRK). Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren, aber auch Möglichkeiten zu schaffen, dass sie diese einfordern können. Dazu gehört, dass Erwachsene – und insbesondere Professionelle – ebenso gut über die Rechte von Kindern und Jugendlichen Bescheid wissen und diese einhalten. Damit soll die Verantwortlichkeit für Kinderschutz nicht an Kinder und Jugendliche delegiert werden; dies wäre fatal. Jedoch sollte ihre Perspektive und die Nennung ihrer Bedürfnisse breit verankert und gestärkt werden. Wenn die unterschiedlichen Fachkräfte, die zu und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Politik und die Öffentlichkeit in Deutschland sowie die Kinder und Jugendlichen selber Kinderrechte und damit auch Kinderschutz kennen und für deren Einhaltung in strukturell verankerten Systemen (z. B. entsprechende Ombudsstellen, entsprechendes Fachwissen bei Lehrkräften usw.) gesorgt wird, ist auch das Kinderschutzsystem in Deutschland ein Stück weiter gediehen. Jeder Missbrauch, jede Gewaltanwendung gegenüber Kindern und Jugendlichen ist zu beklagen, zu verfolgen und zu bestrafen – und ihm ist in jeder Hinsicht präventiv entgegen zu wirken.

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs Johannes-Wilhelm Rörig forderte die Landesregierungen jüngst auf, Landesmissbrauchsbeauftragte einzurichten, eine ressortübergreifende Bestands- und Defizitanalyse zum Kinderschutz durchzuführen und einen Zeitplan und Finanzierungskonzepte zu erarbeiten. „Die Landesregierungen halten den Schlüssel für besseren Schutz und bessere Hilfen in der Hand“, sagte Rörig.